



# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 10. Februar 2012

155. Jahrgang



### „Der Wahrheit und der Liebe verpflichtet“

Der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes  
rief in den Abendstunden des 1. Februar 2012 seinen treuen Diener

## Paul Consbruch

Titularbischof von Gor  
Weihbischof em. in Paderborn  
Domkapitular em.  
in sein ewiges Reich.

Der Verstorbene wurde am 2. Mai 1930 in Gütersloh geboren und am 20. Mai 1930 in der Pfarrkirche St. Johannes Evangelist in Halle-Stockkämpen getauft. Am 26. Mai 1955 empfing er im Hohen Dom zu Paderborn mit 33 Mitbrüdern durch Erzbischof Lorenz Jaeger die Priesterweihe.

Nach der Priesterweihe war er zunächst als Aushilfe in Gütersloh und Geseke und danach als Vikar in Geseke und in Brakel, zuletzt als Pfarrverwalter in Brakel tätig. Im Jahre 1967 übertrug ihm der Erzbischof die Pfarrei St. Johannes Baptist in Beverungen und zehn Jahre später zusätzlich die Verwaltung der Pfarrei St. Maria Magdalena in Beverungen-Drenke. Im Jahre 1978 wurde er zum Regionaldekan für das Hochstift Paderborn gewählt. Seither war er Mitglied des Priesterrates.

Papst Johannes Paul II. ernannte am 15. November 1980 Pfarrer Paul Consbruch zum Titularbischof von Gor und Weihbischof in Paderborn. Die Bischofsweihe empfing er am 8. Februar 1981 im Hohen Dom zu Paderborn durch Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt. Am selben Tag ernannte ihn der Erzbischof zum Wirklichen Geistlichen Rat und zum residierenden Domkapitular am Hohen Dom. Gleichzeitig übernahm er das Amt des Missionsdirektors im Erzbistum. Am 2. April 1992 wurde er Bischofsvikar für die Weltmission im Erzbistum Paderborn. Dieses Amt hatte er über seine Emeritierung hinaus bis 2004 inne. Von der Deutschen Bischofskonferenz wurde er in die Kommission Weltkirche berufen. Ebenfalls wirkte er in der Liturgiekommission mit. Mit sehr großem Eifer setzte der Verstorbene sich für die Weltmission ein und hielt Verbindung zu den Schwestern und Missionaren aus dem Erzbistum Paderborn in der Mission.

Ein Herzensanliegen war ihm bis zuletzt die Sorge um kranke und alte Diakone und Priester. In seinem priesterlichen und bischöflichen Wirken war der verstorbene Weihbischof Paul Consbruch stets ein den Menschen zugewandter Seelsorger und guter Hirte, dem das Erzbistum zutiefst dankbar ist.

Wir bleiben dem Verstorbenen dankbar verbunden und empfehlen ihn dem fürbittenden Gebet aller Gläubigen.

**Dr. Wilhelm Hentze**  
Dompropst

**‡ Hans-Josef Becker**  
Erzbischof von Paderborn

**Für die Familie**  
**Albrecht Richard**  
**Else Oskamp**

Die Beerdigung des Verstorbenen fand am Donnerstag, dem 9. Februar 2012 auf dem Friedhof bei der katholischen Pfarrkirche St. Johannes Evangelist zu Stockkämpen (Eichenweg 27, 33790 Halle) statt.

Anstelle von Kranz- und Blumenspenden wird im Sinne des Verstorbenen um eine Spende für die Aktion „Ein Messgewand für die Weltmission“, Konto: Erzbischöfliches Generalvikariat „Anliegen der Weltmission“, Stichwort: „Messgewand“, Bank für Kirche und Caritas eG, BLZ 472 603 07, Konto-Nr. 15241 800 gebeten.

## Inhalt

### Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 22. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2012.....	22
--	----

### Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 23. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012).....	24
---	----

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 24. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2012.....	25
Nr. 25. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2012 .....	27
Nr. 26. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Land Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2012 .....	27

Nr. 27. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Land Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2012.....	28
--	----

Nr. 28. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. 10. 2011.....	29
--	----

Nr. 29. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 2011 zu § 11 Antrag 67 .....	32
--	----

Nr. 30. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 2011 .....	33
---	----

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 31. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. 3. 2012.....	33
---	----

Nr. 32. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2012.....	34
---	----

Nr. 33. Jahreskonferenz Notfallseelsorge, Seelsorge in Feuerwehr.....	34
---	----

Nr. 34. Kirchliche Bußpraxis.....	34
-----------------------------------	----

## Dokumente des Apostolischen Stuhls

### Nr. 22. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2012

„Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10, 24)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns wieder einmal die Gelegenheit, über das Herz des christlichen Lebens nachzudenken: die Nächstenliebe. In der Tat ist dies eine günstige Zeit, um mit Hilfe von Gottes Wort und den Sakramenten unseren persönlichen wie gemeinschaftlichen Glaubensweg zu erneuern. Es ist ein Weg, der vom Gebet und vom miteinander Teilen geprägt ist, von Stille und Fasten, in der Erwartung, die österliche Freude zu erleben.

In diesem Jahr möchte ich einige Überlegungen zu bedenken geben, die ihren Ausgang von einem kurzen Bibelwort aus dem *Brief an die Hebräer* nehmen: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen“ (10,24). Das ist ein Satz aus einem Abschnitt, in dem der Verfasser dazu auffordert, auf Jesus Christus als den Hohenpriester zu vertrauen, der für uns die Vergebung und den Zugang zu Gott erwirkt hat. Die Frucht der Aufnahme Christi ist ein Leben, das sich in Entsprechung zu den drei göttlichen Tugenden entfaltet: Es geht darum, dass wir „mit aufrichtigem Herzen und in voller Gewissheit des Glaubens“ zum Herrn hintreten (V. 22), dass wir „an dem unwandelbaren Bekenntnis der Hoffnung festhalten“ (V. 23), in dem ständigen Bemühen, gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern „die Liebe und gute Taten“ zu wirken (V. 24). Auch wird darauf hingewiesen, dass es für die Unterstützung dieses Lebens nach dem Evangelium wichtig ist, an den liturgischen Versammlungen und den Gebetstreffen der Gemeinde teilzunehmen, den Blick auf das eschatologische

Ziel gerichtet: die volle Gemeinschaft in Gott (V. 25). Ich möchte auf Vers 24 näher eingehen; er vermittelt uns in wenigen Worten eine wertvolle und stets aktuelle Lehre in Hinblick auf drei Aspekte des christlichen Leben: die Aufmerksamkeit gegenüber dem anderen, die Gegenseitigkeit und persönliche Heiligkeit.

1. „Lasst uns aufeinander achten“: die Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern

Das erste Element ist die Aufforderung „achtzugeben“. Das an dieser Stelle verwendete griechische Zeitwort ist *katanoein*, was soviel bedeutet wie gut beobachten, aufmerksam sein, bewusst hinsehen, eines Umstandes gewahr werden. Wir begegnen ihm im Evangelium da, wo Jesus die Jünger dazu auffordert, auf die Vögel des Himmels zu „sehen“, die sich nicht abmühen und doch Gegenstand der fürsorglichen und zuvorkommenden göttlichen Vorsehung sind (vgl. Lk 12, 24), und wo er dazu ermahnt, den Balken im eigenen Auge zu „bemerken“, ehe man auf den Splitter im Auge des Bruders sieht (vgl. Lk 6,41). Wir finden dieses Wort auch an einer anderen Stelle des *Briefes an die Hebräer*, als Aufforderung, auf Jesus zu „schauen“ (3,1), den Apostel und Hohenpriester, dem unser Bekenntnis gilt. Das Zeitwort, das unseren Aufruf einleitet, fordert also dazu auf, den Blick auf den anderen zu richten, in erster Linie auf Jesus, und aufeinander zu achten, sich nicht unbeteiligt, gleichgültig gegenüber dem Schicksal unserer Brüder und Schwestern zu zeigen. Stattdessen überwiegt häufig die entgegengesetzte Haltung: Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, die ihren Ursprung im Egoismus haben, der sich den Anschein der Achtung der „Privatsphäre“ gibt. Auch heute ertönt nachdrücklich die Stimme des Herrn, der jeden von uns dazu aufruft, sich seines Nächsten anzunehmen. Auch heute fordert Gott von uns, „Hüter“ unserer Brüder und

Schwestern zu sein (vgl. *Gen 4,9*), Beziehungen zu schaffen, die von gegenseitiger Fürsorge geprägt sind, von der Aufmerksamkeit für das Wohl des anderen und für dessen *gesamtes* Wohl. Das große Gebot der Nächstenliebe verlangt und drängt dazu, sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem bewusst zu sein, der wie ich Geschöpf und Kind Gottes ist: Die Tatsache, dass wir als Menschen und vielfach auch im Glauben Brüder und Schwestern sind, muss dazu führen, dass wir Mitmenschen ein wahres *Alter Ego* erkennen, das vom Herrn unendlich geliebt wird. Pflegen wir diesen brüderlichen Blick, so werden Solidarität und Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit und Mitgefühl ganz natürlich aus unserem Herzen hervorströmen. Der Diener Gottes Papst Paul VI. sagte, die Welt leide heute vor allem an einem Mangel an Brüderlichkeit: „Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, dass die Hilfsquellen versiegt sind, oder dass einige wenige alle abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ (Enzyklika *Popuorum Progressio* (26. März 1967), Nr. 66).

Das Achtgeben auf den anderen bedeutet, für ihn oder sie in jeder Hinsicht das Gute zu wünschen: leiblich, moralisch und geistlich. Der zeitgenössischen Kultur scheint der Sinn für Gut und Böse abhanden gekommen zu sein. Dabei muss mit Nachdruck daran erinnert werden, dass das Gute existiert und obsiegt, da Gott „gut ist und Gutes wirkt“ (vgl. *Ps 119,68*). Das Gute ist das, was das Leben, die Brüderlichkeit und die Gemeinschaft erweckt, schützt und fördert. Verantwortung gegenüber dem anderen bedeutet also, dessen Wohl anzustreben und dafür zu wirken, in dem Wunsch, dass auch er sich der Logik des Guten öffnen möge; sich um seine Brüder und Schwestern zu kümmern bedeutet, die Augen für ihre Bedürfnisse zu öffnen. Die Heilige Schrift warnt vor der Gefahr der Verhärtung des Herzens durch eine Art „geistliche Betäubung“, die blind macht für die Leiden anderer. Der Evangelist Lukas führt zwei Gleichnisse Jesu an, in denen zwei Beispiele für diese Situation gegeben werden, die im Herzen des Menschen entstehen kann. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gehen der Priester und der Levit gleichgültig weiter, vorbei an dem von Räubern ausgeplünderten und geschlagenen Mann (vgl. *Lk 10,30-32*), und in dem vom reichen Prasser bemerkt dieser an Besitz übersättigte man nicht die Lage des armen Lazarus, der vor seiner Tür den Hungertod stirbt (vgl. *Lk 16,19ff.*). In beiden Fällen haben wir es mit dem Gegenteil des „Achtgebens“, des liebevollen, mitfühlenden Blickes zu tun. Was aber verhindert diesen menschlichen und liebenden Blick auf die Brüder und Schwestern? Häufig sind es materieller Reichtum und Übersättigung, aber auch der Vorrang, der persönlichen Interessen und Sorgen gegenüber allem anderen gegeben wird. Niemals dürfen wir unfähig sein, „Mitleid zu empfinden“ mit den Leidenden; niemals darf unser Herz von unseren Angelegenheiten und Problemen so in Anspruch genommen sein, dass es taub wird für den Schrei des Armen. Stattdessen können gerade die Demut des Herzens und die persönliche Erfahrung des Leids ein inneres Erwachen für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen auslösen: „Der Gerechte hat Verständnis für den Rechtsstreit der Armen, der Frevler aber kennt kein Verständnis“ (*Spr 29,7*). So wird die Seligkeit der „Trauernden“ (*Mt 5,4*) verständlich, also jener, die es vermögen, aus sich selbst herauszugehen, um den Schmerz eines anderen mitzuempfinden. Die Begegnung mit dem anderen und das Öffnen des

Herzens für seine Bedürfnisse können heilbringend und seligmachend sein.

Auf die Brüder und Schwestern zu „achten“ beinhaltet auch die Sorge um ihr geistliches Wohl. Und hier möchte ich an einen Aspekt des christlichen Lebens erinnern, von dem ich meine, dass er in Vergessenheit geraten ist: die *brüderliche Zurechtweisung im Hinblick auf das ewige Heil*. Heutzutage ist man generell sehr empfänglich für das Thema der Fürsorge und der Wohltätigkeit zugunsten des leiblichen und materiellen Wohls der Mitmenschen, die geistliche Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern findet hingegen kaum Erwähnung. Anders war dies in der frühen Kirche und ist es in den wirklich im Glauben gereiften Gemeinden, wo man sich nicht nur der leiblichen Gesundheit der Brüder und Schwestern annimmt, sondern im Blick auf ihre letzte Bestimmung auch des Wohls ihrer Seele. In der Heiligen Schrift lesen wir: „Rüge den Weisen, dann liebt er dich. Unterrichte den Weisen, damit er noch weiser wird; belehre den Gerechten, damit er dazulernt“ (*Spr 9,8f.*). Christus selbst befiehlt, einen Bruder, der sündigt, zurechtzuweisen (vgl. *Mt 18,15*). Das Zeitwort *elechein*, das hier für die brüderliche Zurechtweisung verwendet wird, ist dasselbe, das die prophetische Sendung der öffentlichen Anklage bezeichnet, die Christen gegenüber einer dem Bösen verfallenen Generation erfüllen (vgl. *Eph 5,11*). In der kirchlichen Tradition zählt „die Sünder zurechtzuweisen“ zu den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, sich wieder auf diese Dimension der christlichen Nächstenliebe zu besinnen. Vor dem Bösen darf man nicht schweigen. Ich denke hier an die Haltung jener Christen, die sich aus menschlichem Respekt oder einfach aus Bequemlichkeit lieber der vorherrschenden Mentalität anpassen, als ihre Brüder und Schwestern vor jenen Denk- und Handlungsweisen zu warnen, die der Wahrheit widersprechen und nicht dem Weg des Guten folgen. Die christliche Zurechtweisung hat ihren Beweggrund jedoch niemals in einem Geist der Verurteilung oder der gegenseitigen Beschuldigung; sie geschieht stets aus Liebe und Barmherzigkeit und entspringt einer aufrichtigen Sorge um das Wohl der Brüder und Schwestern. Der Apostel Paulus sagt: „Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen lässt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr vom Geist erfüllt seid, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, dass du nicht selbst in Versuchung gerätst“ (*Gal 6,1*). In unserer vom Individualismus durchdrungenen Welt ist es notwendig, die Bedeutung der brüderlichen Zurechtweisung wiederzuentdecken, um gemeinsam den Weg zur Heiligkeit zu beschreiben. Selbst „der Gerechte fällt siebenmal“ (*Spr 24,16*), heißt es in der Heiligen Schrift, und wir alle sind schwach und unvollkommen (vgl. *1 Joh 1,8*). Es ist also ein großer Dienst, anderen zu helfen und sich helfen zu lassen, zu aufrichtiger Selbsterkenntnis zu gelangen, um das eigene Leben zu bessern und rechtschaffener den Weg des Herrn zu verfolgen. Es bedarf immer eines liebenden und berichtigenden Blickes, der erkennt und anerkennt, der unterscheidet und vergibt (vgl. *Lk 22,61*), wie es Gott mit jedem von uns getan hat und tut.

## 2. „Einander“: das Geschenk der Gegenseitigkeit

Dieses „Behüten“ der anderen steht im Gegensatz zu einer Geisteshaltung, die, weil sei das Leben auf die rein weltliche Dimension beschränkt, dieses nicht unter einem eschatologischen Gesichtspunkt betrachtet und im Namen der individuellen Freiheit jede beliebige moralische Entscheidung akzeptiert. Eine Gesellschaft wie die ge-

genwärtige kann taub werden, sowohl für das körperliche Leid als auch für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse des Lebens. Das darf unter Christen nicht geschehen! Der Apostel Paulus fordert dazu auf, nach dem zu streben, was „zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung beiträgt“ (vgl. *Röm* 14,19), um dem Nächsten Gutes zu tun und ihn aufzubauen (vgl. *15,2*), ohne den persönlichen Nutzen zu suchen, sondern „den Nutzen aller, damit sie gerettet werden“ (*1 Kor* 10,33). Dieses gegenseitige Zurechtweisen und Ermahnen, von Demut und Nächstenliebe getragen, darf im Leben der christlichen Gemeinde nicht fehlen.

Die mit Christus durch die Eucharistie vereinten Jünger des Herrn leben in einer Gemeinschaft, die sie als Glieder eines einzigen Leibes aneinander bindet. Dies bedeutet, dass der andere zu mir gehört; sein Leben, sein Heil betreffen mein Leben und mein Heil. Hier berühren wir einen besonders tiefgreifenden Aspekt der Gemeinschaft: Unser Leben steht in einer wechselseitigen Beziehung zu dem der anderen, im Guten wie im Bösen; sowohl die Sünde als auch die Liebeswerke haben auch eine gesellschaftliche Dimension. In der Kirche, dem mystischen Leib Christi, nimmt diese Wechselseitigkeit Gestalt an: Die Gemeinde tut unaufhörlich Buße und bittet für die Zeugnisse der Tugend und der Liebe, die sich in ihr entfalten. Mögen „alle Glieder einträchtig füreinander sorgen“ (*1 Kor* 12,25), ermahnt der heilige Paulus, da wir ein einziger Leib sind. Die Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern, die auch im Almosengeben – eine neben dem Gebet und dem Fasten charakteristische Übung der Fastenzeit – ihren Ausdruck findet, gründet in dieser gemeinsamen Zugehörigkeit. Auch in der konkreten Sorge für die Ärmsten kann jeder Christ seine Teilhabe an dem einen Leib, der Kirche, ausdrücken. Aufeinander achten bedeutet auch, das Gute zu erkennen, das der Herr in den anderen wirkt, und gemeinsam mit ihnen für die Wunder der Gnade zu danken, die Gott in seiner Güte und Allmacht unentwegt an seinen Kindern vollbringt. Erkennt ein Christ das Wirken des Heiligen Geistes im Mitmenschen, so kann er nicht umhin, Freude darüber zu empfinden und den himmlischen Vater dafür zu preisen (vgl. *Mt* 5,16).

3. „Uns gegenseitig zur Liebe und zu guten Taten anspornen“: gemeinsam den Weg der Heiligkeit beschreiten

Dieser Satz aus dem *Brief an die Hebräer* (10,24) drängt uns dazu, uns Gedanken über den universalen Ruf zur Heiligkeit zu machen, über ein beständiges Vorschreiten im geistlichen Leben; er ermahnt uns, nach den höheren Gnadengaben zu streben und nach einer immer größeren und fruchtbareren Liebe (vgl. *1 Kor* 12,31-

13,13). Das aufeinander Achten soll auch bewirken, dass wir uns gegenseitig zu immer größerer wirklicher Liebe anspornen – „wie das Licht am Morgen; es wird immer heller bis zum vollen Tag“ (*Spr* 4,18) –, in der Erwartung, jenen Tag, an dem die Sonne nicht untergehen wird, in Gott zu leben. Die uns geschenkte Lebenszeit gibt uns die kostbare Gelegenheit die guten Werke zu entdecken und zu vollbringen, beseelt von der Liebe zu Gott. So wächst und entfaltet sich die Kirche selbst, um zur vollendeten Gestalt Christi zu gelangen (vgl. *Eph* 4,13). Auf der Linie dieser dynamischen Perspektive eines Wachstums liegt auch unsere Aufforderung, uns gegenseitig anzuspornen, um zur Fülle der Liebe und der guten Taten zu gelangen.

Leider ist da stets die Versuchung der Lauheit, die Versuchung, den Geist zu ersticken und sich zu weigern, „mit den Talenten zu wirtschaften“, die uns zu unserem Wohl und dem der anderen geschenkt sind (vgl. *Mt* 25,25ff.). Wir alle wurden mit reichen geistigen oder materiellen Gaben ausgestattet, die für die Erfüllung des göttlichen Plans, für das Wohl der Kirche und für das persönliche Heil nützlich sind (vgl. *Lk* 12,21b; *1Tim* 6,18). Die geistlichen Lehrer erinnern daran, dass zurückfällt, wer im Glaubensleben keine Fortschritte macht. Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns der immer aktuellen Aufforderung nachkommen, nach dem „hohen Maßstab des christlichen Lebens“ zu streben (JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* (6. Januar 2001), Nr. 31). Wenn die Kirche in ihrer Weisheit die Seligkeit und die Heiligkeit einiger vorbildlicher Christen anerkennt und verkündet, möchte sie dadurch auch den Wunsch wecken, deren Tugenden nachzuahmen. Der heilige Paulus ermahnt uns: „Übertrefft euch in gegenseitiger Achtung!“ (*Röm* 12,10).

Angesichts einer Welt, die von den Christen ein erneuertes Zeugnis der Liebe und der Treue zum Herrn fordert, mögen alle spüren, dass sie sich dringend bemühen müssen, einander in der Liebe, im Dienst und in den guten Werken zu übertreffen (vgl. *Hebr* 6,10). Besonderen Nachdruck erhält dieser Aufruf in der heiligen Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest. Mit den besten Wünschen für eine heilige und fruchtbringende Fastenzeit vertraue ich euch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria an und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. November 2011

Benedictus PP XVI

## Dokumente der deutschen Bischöfe

### Nr. 23. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im sogenannten „Arabischen Frühling“ entledigten sich die Völker in Tunesien,

Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntags-Kollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kir-

che in dieser Region bereitzustellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Würzburg, den 24. Januar 2012

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 24. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2012

*Gottes Garten neu zum Blühen bringen*

Liebe Schwestern und Brüder,

am 11. Oktober dieses Jahres ist es genau 50 Jahre her, dass Papst Johannes XXIII. im Petersdom in Rom das Zweite Vatikanische Konzil feierlich eröffnet hat. Ohne Übertreibung dürfen wir diese Kirchenversammlung zu den großen geschichtlichen Ereignissen unserer Epoche zählen. In dreijähriger Arbeit entstanden wegweisende Entscheidungen und mutige Meilensteine, die das heutige Gesicht unserer Kirche ganz selbstverständlich prägen. Dazu zählen zum Beispiel die erneuerte Liturgie in unserer Muttersprache, die neue Wertschätzung der Heiligen Schrift, die Förderung des Engagements der Laien und die Fortschritte im ökumenischen Miteinander. Wenn es in den Jahrzehnten nach dem Konzil auch manche Entwicklungen gab, die den Kern unseres Glaubens und die Einheit der Kirche infrage stellen, möchte ich die Früchte des Konzils nicht missen. Wo die Ideen des Konzils aufgenommen wurden, ist das Leben der Kirche lebendiger, kraftvoller und für viele Menschen anziehender geworden. Sie leistet heute einen unverzichtbaren Dienst im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden und für das Gespräch zwischen den Weltreligionen.

Doch geht es beim Rückblick auf das Konzil nach 50 Jahren nicht um Nostalgie. Vielmehr haben wir die Chance, das Konzil als *prophetischen Kompass* für den Weg der Kirche im 21. Jahrhundert neu zu entdecken. Denn in erster Linie war das Konzil ein großes Glaubensereignis. Wenn ich bereits mehrfach das zentrale Anliegen für die Weiterentwick-

lung der Seelsorge mit dem Stichwort „*Weiterleben des Glaubens*“ bezeichnet habe, spricht dies für die erneute Beschäftigung mit dem großen Glaubensereignis „Konzil“.

Vor diesem Hintergrund greife ich gerne eine Initiative Papst Benedikts XVI. auf. Der Heilige Vater hat ein „*Jahr des Glaubens*“ für die ganze Kirche ausgerufen, das mit dem Jahrestag der Konzilsöffnung im Oktober beginnen wird. Diese Initiative gibt uns allen die Gelegenheit, das Erbe des Konzils für den Weg der Kirche heute in den Blick zu nehmen. Das gilt in besonderer Weise für unseren diözesanen Prozess der „*Perspektive 2014*“. Ich lade Sie deshalb dazu ein, vor Ort in Vorträgen, Predigten, Gesprächen, bei den geplanten „*Tagen der Berufung*“ auf Dekanatsebene und bei anderen Gelegenheiten die Botschaft des Konzils wieder zu entdecken und neu lebendig werden zu lassen. Es könnte dabei vor allem um die Frage gehen: Was hat uns diese große Bischofsversammlung ins Stammbuch geschrieben?

Dabei stoßen wir auf ein wesentliches Anliegen des Konzils, nämlich den Aufruf an die gesamte Kirche, die „*Zeichen der Zeit*“ zu erkennen und „*Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute*“ (Gaudium et Spes, 1) ernst zu nehmen. Diese Aussage ist gerade heute von zentraler Bedeutung. Denn sie gibt Orientierung dabei, wenn Gemeinden, Pastoralverbände und Pastorale Räume, aber auch Einrichtungen und Gruppen, nach dem suchen, was unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen ihr Auftrag ist.

Die Kirche wird künftig immer deutlicher aus kleineren Zellen leben, die diesen Auftrag zur Tat werden lassen. Vor diesem Hintergrund bin ich dankbar, dass die „*Pastoral der Berufung*“, die ich vor über zwei Jahren auf den Weg gebracht habe, in

unserem Erzbistum insgesamt positiv aufgegriffen wird. An vielen Orten und bei vielen Gelegenheiten wird mein Anliegen kreativ und lebensnah umgesetzt. Immer mehr Gläubige machen sich den Grundimpuls der „Pastoral der Berufung“ zu eigen. Er besagt: Jede und jeder einzelne ist durch Taufe und Firmung in die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott hineingerufen und trägt dadurch zum Aufbau einer geistgewirkten Kirche bei – und zwar entsprechend den Talenten, die ihr oder ihm geschenkt wurden. Eine solche Sicht christlicher Berufung als Ausdruck der *je eigenen* Würde von Priestern, Diakonen, Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen trägt zu einem fruchtbaren Miteinander von Amtsträgern und Laien insgesamt bei. Die „Pastoral der Berufung“ ist übrigens selbst eine Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils. In vielen seiner Texte wird „Berufung“ als eine Grundkategorie unseres Glaubens an Gott verstanden. Dabei wird deutlich: Berufung geht nicht nur die Priester, Diakone und Ordenschristen an, sondern alle Getauften, die die Würde der Gotteskindschaft erhalten haben. Eine „Pastoral der Berufung“ ist demnach ein wesentlicher Beitrag, das Konzilsjubiläum für das heutige kirchliche Leben fruchtbar zu machen und dem Anliegen des Weiterlebens des Glaubens zu dienen.

Liebe Schwestern und Brüder!

Mehr als Worte sprechen erfahrungsgemäß Bilder. Ein Bild hat mich im vergangenen Jahr, beim sogenannten „Tag der neuen pastoralen Räume“ am 2. Juli in Schloß Neuhaus, besonders beeindruckt. Es ist das *Bild des Gartens*. Was macht dieses Motiv so ansprechend und aussagekräftig?

Die meisten von Ihnen werden schon einmal in großen Parkanlagen oder vielleicht sogar in besonderen Gartenschauen gewesen sein. Viele Menschen haben auch einen eigenen Garten und kennen die Freuden, aber auch die Mühen der Gartenarbeit am eigenen Leib. Doch so paradox es klingen mag – für beide Gruppen gilt gleichermaßen, dass ein Garten nie das ist, was man „hat“, sondern eher das, worauf sich unsere Sehnsucht richtet: Sehnsucht nach der Frische und Fülle des Lebens, nach Wachstum und Reife, nach Harmonie, Ausgeglichenheit und Besinnung, schließlich nach Schutz und Geborgenheit.

Diesen bunten Strauß an Wünschen und Erwartungen überliefert uns auch die Heilige Schrift. Sie erzählt von Leben spendenden, wasser- und fruchtreichen Gärten und in ihnen von der Beziehung zwischen dem großen Gärtner Gott und seinen Geschöpfen, den Menschen. Die Bibel knüpft an die Gartensymbolik Fragen um Leben und Tod, Beziehungen und Grenzen. Die Wüste soll zum Garten werden, aber der Garten kann auch verlassen und aufgegeben werden, wenn der Gärtner seine Arbeit einstellt. Am Anfang und am Ende der Bibel steht

der Paradiesgarten – und dazwischen eine ganze Reihe von ermutigenden Gartentexten und -bildern.

Was der Prophet Jesaja dem auserwählten Volk verheißt, das wünsche ich mir auch für uns als Gemeinschaft der Glaubenden, die Kirche: „*In künftigen Tagen schlägt Jakob wieder Wurzel, Israel blüht und gedeiht, und der Erdkreis füllt sich mit Früchten.*“ (Jes 27,6) Und der Prophet Hosea lässt Gott sagen: „*Ich werde für Israel da sein wie der Tau, damit es aufblüht wie eine Lilie und Wurzeln schlägt wie der Libanon.*“ (Hos 14,6) Zuallererst gelten diese Verheißungen der Propheten dem auserwählten Volk Israel. Als Christen vertrauen wir aber, dass wir durch Jesus Christus Anteil an dieser großen Vision haben. Sie lenkt unseren Blick und unsere Wege in schwierigen Zeiten des Umbruchs auf *Gottes* Zukunft, die gleichermaßen *unsere* Zukunft ist. Die Schönheit von Gottes Reich, das ja bereits angebrochen ist, soll sich tief in uns verwurzeln und uns dazu motivieren, an der Erfüllung dieser Verheißung *mitzuwirken*. Auch wenn viele Gläubige gegenwärtig eher verblühende als blühende Gemeinden erleben, gilt Gottes Verheißung auch heute gegen den Augenschein so mancher Kahlschläge. Die Hoffnungsperspektive einer blühenden oder *wieder aufblühenden* Kirche braucht aber Menschen, die dafür sorgen und Verantwortung übernehmen, dass Gottes Verheißung auch heute und morgen gehört wird, Wurzeln schlägt und zum Blühen gebracht wird.

Vielleicht hatte Papst Johannes XXIII. diese biblischen Bilder vor Augen, als er im Blick auf die Kirche äußerte: „*Wir sind nicht auf der Erde, um ein Museum zu hüten, sondern um einen Garten zu pflegen, der von blühendem Leben strotzt und für eine schönere Zukunft bestimmt ist.*“<sup>1</sup>

Das Bild des Gartens verbindet sich für Papst Johannes offensichtlich mit einer Absage an die Einwürfe aller Untergangspropheten und Bedenkenträger, denen die Hoffnung des Glaubens abhanden gekommen ist. Vielleicht haben sie zu wenig im Blick, dass Gott selbst der Gärtner unseres Lebens wie auch unserer kirchlichen Landschaft im Großen und im Kleinen ist. *Er* ermöglicht „blühende Kirchen- und Glaubenslandschaften“. In seinen Dienst dürfen wir uns alle gerufen wissen: die Getauften und Gefirmten aller Generationen gemeinsam mit den Hirten der Kirche. Jede und jeder von uns darf einen persönlichen Beitrag zur Gestaltung der pastoralen Lebensräume leisten.

Ich bitte Sie, liebe Brüder und Schwestern: Lassen Sie sich, allen Bedenken und Widerständen zum Trotz, darauf ein, in dieser Zeit des Wandels und Neubeginns die Gartenlandschaft unserer Kir-

<sup>1</sup> Zitat mündlich überliefert, hier nach: Haas, Johannes: *Frühling der Kirche. Papst Johannes XXIII. und das Konzil der Jugend*. Geist und Leben 57 (1984). – 295.

che mit zu gestalten, damit sich möglichst viele Menschen gerne in ihr aufhalten!

Ich danke allen Engagierten vor Ort, die in so verschiedenen Bereichen wie Katechese, Liturgie, Gremienarbeit, Caritas und vielem mehr ihr Bestes geben und so einen wertvollen Beitrag zum Wachsen und Blühen des Gartens Gottes vor Ort leisten!

Ich ermutige Sie, in Ihren Bemühungen nicht nachzulassen, sondern mit Gleichgesinnten unterwegs zu bleiben, um die Verheißung blühender Gemeinden im Dienste eines tief in Gott verwurzelnden Glaubens in die Tat umzusetzen. Nur so können wir im Sinne von Papst Johannes XXIII. dazu beitragen, dass nicht die Museumswächter das Feld beherrschen, sondern die Hoffnungsträger: in unserer Gesellschaft, in unserer Kirche, in unserem ganzen Leben!

Mit einem weiteren Wort des Propheten Jesaja wünsche ich Ihnen einen wachen und erwartungsvollen Blick in die Zukunft Ihres Lebens und in das Morgen unserer Kirche: „*So spricht der Herr, euer Erlöser: Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht?*“ (Jes 43,14a.19a)

Der Segen des lebendigen Gottes möge Sie und Ihre Familien in den kommenden Wochen der Fasten- und Osterzeit begleiten!

Ihr Erzbischof



Dieser Hirtenbrief ist am Ersten Fastensonntag, dem 26. Februar 2012, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Zu Beginn der Fastenzeit wird den Gemeinden der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

**Nr. 25. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2012**

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1

des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 30. September 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3/1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2012.

Düsseldorf, 3. Januar 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

gez. Dr. Matthias Schreiber

**Nr. 26. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Land Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2012**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) als auch des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 30. September 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.3

*Genehmigung*

des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2012

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundersatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) als auch des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) Gebrauch gemacht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, 25. Oktober 2011

In Vertretung:  
gez. Heinrich-Wilhelm Brockmann

Az.: Z.3 – 870.400.000 – 0077 –

**Nr. 27. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Land Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2012 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben,

9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetz ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen sowohl des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) als auch des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

Paderborn, den 11. 11. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.03.3/1

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Jahr 2012

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss vom 11. 11. 2011 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Katho-

lischen Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Jahr 2012 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

gez. Dörbaum

**Nr. 28. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. 10. 2011**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 27. 10. 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1. 11. 2011 in Kraft.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besondere Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b – Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

Abschnitt A

§ 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

- a) Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €
- b) Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: 100,00 – 250,00 € monatlich
- c) Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: 250,00 – 400,00 € monatlich

(2) <sup>1</sup>Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. <sup>2</sup>Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

§ 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Ver-

tragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

## Abschnitt B

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. <sup>3</sup>Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxisssemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

### § 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. <sup>2</sup>In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

### § 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. 11. 2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 1. 11. 2011 in Kraft.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.

5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR“ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“

8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9. 6. 2011 in Kraft.

E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

2. Die Änderung tritt zum 1. 11. 2011 in Kraft.

F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21. 10. 2010 in Kraft.

#### G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

##### AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“

2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“

3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

##### Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellungs (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c,

2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.

12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.

14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.

15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.

16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“, die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 5 Buchstabe h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.

35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 21. 10. 2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 10. 1. 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

**Nr. 29. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 2011 zu § 11 Antrag 67**

*Beschluss Antrag 67/RK NRW*

*Mutter-Kind-Vorsorgeklinik St. Altfrid, Bastenstraße 50, 59909 Bestwig-Berlar*

Für die Mutter-Kind-Vorsorgeklinik St. Altfrid, Bastenstraße 50, 59909 Bestwig-Berlar wird folgender Beschluss gefasst:

1. *Abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird allen Mitarbeiter/innen, die nach den Anlagen 2 und 2b zu den AVR vergütet werden, für das Jahr 2011 keine Weihnachtszuwendung gezahlt.*

2. *Abweichend von § 16 der Anlage 31 und 32 zu den AVR erhalten im Jahr 2011 alle Mitarbeiter/innen, die nach Anlage 31 bzw. Anlage 32 zu den AVR vergütet werden, in den Entgeltgruppen 1 bis 8 eine um 86,1222 v.H. gekürzte Jahressonderzahlung und in den Entgeltgruppen 9 bis 12 eine um 96,8875 v.H. gekürzte Jahressonderzahlung.*

3. *Abweichend von § 15 der Anlage 33 zu den AVR erhalten im Jahr 2011 alle Mitarbeiter/innen, die nach Anlage 31 zu den AVR vergütet werden, in den Entgeltgruppen 1 bis 8 eine um 86,1222 v.H. gekürzte Jahressonderzahlung und in den Entgeltgruppen 9 bis 12 eine um 96,8875 v.H. gekürzte Jahressonderzahlung.*

4. Für alle Mitarbeiter/innen, die nach Anlage 30 zu den AVR vergütet werden, wird die Weihnachtzuwendung fiktiv gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR berechnet und die Vergütung in Höhe des so errechneten Betrages gekürzt.

5. Die Laufzeit dieses Beschlusses beginnt am 11. 11. 2011 und endet am 30. 6. 2012.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 10. 1. 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.05.91/1

#### Nr. 30. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 2011

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2011 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 30. 11. 2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, Stück 12, Nr. 150.), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird an § 1 ein § 1a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 1a Einmalige Pauschalzahlung 2011

(1)\* Für das Jahr 2011 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pau-

schalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Februar 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag hin entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in dem Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 1. Januar 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern nur einmal zu.

\*) „Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Abs. 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Abs. 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 10. 1. 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/204

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

#### Nr. 31. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. 3. 2012

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mituzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zähler ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

**Nr. 32. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2012**

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen

*Funder, Achim* (32, 159, 160)

statt „Dr. iur.“ muss es heißen: „Dr. iur. can.“

*Seelsorge an anderssprachigen Katholiken / Polen / Raum Siegen* (262)Kontaktpriester: Krawiec, Robert (Wroclaw / Polen)  
Pastor 56-81-99*Pastoralverbund Witten-Ost, Pfarrvikarie St. Pius* (121)

Standort der Kirche: Piusstr. 1, 58454 Witten

*Pastoralverbund Witten-Ost, Pfarrvikarie St. Maximilian Kolbe* (121)

Standort der Kirche: Hörder Str. 364, 58454 Witten

Bei der Postanschrift zu ergänzen: Fax 0 23 02.94 40 29

*Dekanat Hochsauerland-West* (163)

Dekanatsreferent für Jugend und Familie: Kleffer, Tobias (Schulte, Dietmar streichen)

Dekanatsjugendseelsorger: Schulte, Dietmar Pastor (Neheim St. Michael)

**Nr. 33. Jahreskonferenz Notfallseelsorge, Seelsorge in Feuerwehr**

*Herzliche Einladung an alle Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen, Fachberater Seelsorge der Feuerwehren und Dekanatsbeauftragten der Notfallseelsorge in der Erzdiözese Paderborn zur Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn vom 27.-28. Februar 2012 (Anreise am Montag bis 10.00, Abreise am Dienstagnachmittag gegen 17.00 Uhr), Ort: Diözesanbildungshaus Liborianum in Paderborn, An den Kapuzinern 5-7.*

Die Fachtagung beginnt mit dem Stand der Notfallseelsorge im Erzbistum anhand der eigenen Erfahrungsberichte (bitte vorbereiten) der Teilnehmer. Im Anschluss widmen wir uns dem

Hauptthema der Tagung: *„Notfallseelsorge im Kontext muslimischer Menschen“*

Das Thema behandeln wir am 27. 2. und am 28. 2. vormittags auch mit Hilfe verschiedener Referenten der Notfallseelsorge, der Polizei und des Erzbistums. Dieser Teil der Tagung gilt als Fortbildungsveranstaltung, zu dem alle Notfallseelsorger und -seelsorgerinnen und Mitarbeitende in der Notfallseelsorge herzlich eingeladen sind.

Zum zweiten Teil als Diözesankonferenz am 28. 2. ab 14.00 Uhr sind alle Diözesanbeauftragten der Notfallseelsorge und die interessierten Notfallseelsorger und -seelsorgerinnen und Mitarbeitende eingeladen. Unsere Konferenzthemen werden sein:

- Notfallseelsorge als Teil der Kategorialeseelsorge des Erzbistums – Stand der Beauftragungen als Dekanatsverantwortliche der Notfallseelsorge
- Notfallseelsorge auf Landesebene NRW und Bundesebene
- Notfallseelsorgeübungen 2011
- Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn und im Land NRW
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Wünsche
- Verschiedenes

Für diese Tagung bitte Arbeitsmaterial oder/und Literatur zum Thema Notfallseelsorge, Feuerwehrseelsorge, Krisenintervention u. a. zur Information und Vorstellung mitbringen.

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung zur Zimmerreservierung wird erbeten an den Diözesanbeauftragten:

Polizeipfarrer Msgr. Wolfgang Bender, Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst/Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn, Carl-Sonnenschein-Weg 6 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 05207-995937, Fax: 05207-995968, E-Mail: [notfallseelsorge@erzbistum-paderborn.de](mailto:notfallseelsorge@erzbistum-paderborn.de), [feuerwehrseelsorge@erzbistum-paderborn.de](mailto:feuerwehrseelsorge@erzbistum-paderborn.de)

**Nr. 34. Kirchliche Bußpraxis**

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.